## 37. Urteil vom 7. April 1900 in Sachen Mühlethaler gegen Senglet.

Kommanditgesellschaft. Reingewinn des Kommanditärs. Wie sind Geldbezüge der Komplementäre zu behandeln: als Vorbezüge auf dem Reingewinn, oder als Salär der Komplementäre? - Art. 590, 594. 536, 555, 556 Abs. 2 und 537 Abs. 3 O.-R. - Vertragsauslegung, - Stillschweigende Zustimmung des Kommanditärs zur Behandlung als Salär? — Verzicht des Kommanditärs?

A. Durch Urteil vom 12. Februar 1900 hat das Appellations= gericht des Kantons Baselstadt das erstinftanzliche Urteil bestätigt. Das erstinstanzliche Urteil hatte gelautet:

Es wird festgestellt, daß der Klägerin aus der Liquidation der Firma Senglet, Mühlethaler & Cie. noch ein Betrag von 7453 Fr. 62 Cts. samt Rins zu 5% ab 4321 Fr. 26 Cts. vom 1. Juli 1898 an und ab 3132 Fr. 36 Cts. vom 15. März 1899 an zukommt.

- B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichts hat der Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundes= gericht eingelegt, mit dem Antrage: Die Rlage sei abzuweisen, soweit sie den Betrag von 3132 Fr. 36 Cts. übersteige.
- C. In der heutigen Verhandlung erneuert und begründet der Vertreter bes Beklagten seinen Berufungsantrag.

Der Vertreter der Klägerin trägt auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Mit Vertrag vom 15. Mai 1893 schloß die Klägerin mit Arnold Senglet und dem Beklagten Rudolf Mühlethaler unter ber Firma "Senglet, Mühlethaler & Cie." in Basel eine Kommanditgefellschaft zum Betriebe einer Wein= und Branntweinhand= lung en gros ab. Die Klägerin hatte ein Rommanditkapital von 50,000 Fr. einzugahlen. Rach Art. V Ziffer 5 hatte sie 10 % vom Reingewinn, der sich "nach Abzug der Spesen und Auslagen" ergeben sollte, zu beziehen; und nach Art. III war sie berechtigt, jederzeit die Bucher einzusehen und überhaupt die Be-

schäftsführung zu prüfen. Die Komplementare verpflichteten sich. ihre gange Thatigkeit dem Betriebe des Geschäftes zu widmen und "ihr ganges Bermögen im Geschäfte zu verwenden, und zwar "jeder bis zum Betrage von 25,000 Fr. . . . . " Das Ginlage= kapital sämtlicher Gesellschafter war mit 40/0 zu verzinsen. Das Berhältnis zwischen den Komplementaren wurde durch einen sevaraten Vertrag vom gleichen Tage geregelt; nach Art. III Biff. 4 besselben war Gewinn und Verlust so lange jedem Gesellschafter gutzuschreiben, bis sein Einlagekapital 25,000 Fr. betrug; ba= gegen hatte jeder Gesellschafter das Recht, jährlich 4%, Zinsen seines jeweiligen Einlagekapitals und monatlich 500 Fr. aus der Geschäftskasse zu beziehen. Die Gesellschaft wurde burch Urteil des Civilgerichts Bafelstadt vom 21. Oktober 1898 aufgelöft und die Liquidation den beiden Komplementären unter Aufsicht eines vom Gericht ernannten Liquidators übertragen; bei der Liquida= tion wurde ein Gewinn von 31,323 Fr. 60 Cts. erzielt. Der Klägerin sind für die Jahre 1893—1898 als Anteil am Rein= gewinn 5947 Fr. 30 Cts. ausgewiesen ober autgeschrieben wor= ben. Im Juli 1899 erhob die Klägerin gegen ben Beklagten die vorliegende Klage, die ursprünglich das Nechtsbegehren enthielt: "Es sei grundsätzlich festzustellen, daß die Rlägerin an den von "ber Kommanditgesellschaft Senglet, Mühlethaler & Cie. in den "Sahren 1893—1898 erzielten Jahredergebnissen von zusammen "102,685 Fr. 62 Cts., sowie an dem Liquidationsgewinne von "31,323 Fr. 60 Cts. mit je 10% anteilberechtigt ist und daß "ihr an die Liquidationsmaffe genannter Gefellschaft über ben ihr "bereits ausgewiesenen Betrag hinaus eine Forderung von "7453 Fr. 62 Cts. samt Zins zu 5%, und zwar ab 4321 Fr. "26 Cts. vom 1. Juli 1898 an und ab 3132 Fr. 36 Cts. vom "15. Marz 1899 an zusteht." Soweit die Rlage auf Feitstellung bes Anteiles der Klägerin am Liquidationsgewinn zielte, ift sie von den kantonalen Instanzen rechtskräftig im Sinne der Gut= heißung dieses Anspruches entschieden. Der andere, heute einzig noch streitige Anspruch bezieht sich auf die monatlichen Geldbezüge ber Komplementare. Mit diesen Bezügen verhält es sich folgender= maßen: Für die Geschäftsjahre 1894 und 1895 wurden sie auf Auslagenkonto gebucht und bei der Berechnung des Gewinnes der

II. Obligationenrecht, Nº 37.

Rlägerin nicht mit einbezogen; für das Geschäftsjahr 1896 wurde der Gewinn der Klägerin auf ihre Reklamation hin unter Einsbeziehung der Bezüge der Romplementäre ausgerechnet und ihr gutgeschrieben; der Beklagte zog jedoch am 10. Juli 1897 die Bezüge pro 1896 wieder vom Reingewinn ab und belastete der Klägerin den dafür zu viel erhaltenen Gewinnanteil. Eine Reklamation hiegegen soll nach der Behauptung des Beklagten erst in der Klage der Klägerin vom 1. Juli 1898 (mit welcher sie die Ausschlagten der Gesellschaft verlangte) erfolgt sein. Die Klägerin verlangt nun die Einbeziehung dieser Bezüge in den Reingewinn. Unter Einbeziehung derselben beläuft sich der Reingewinn undesstrittenermaßen auf solgende Beträge:

pro	1893/94	auf						•			٠	Fr.	21,693	63
,,,	1894/95	,,										"	22,833	
"	1895/96	,,										"	22.075	
"	1896/97	"							•			"	22,599	
#	1897/98	11	•	•						٠	٠	"	11,484	55
							zu	fam	men	<b>a</b> 1	uf	Fr.	102,685	62
Da	rauf beans	oruch	t b	ie	RI	iger	in	10	0/0	, b.	ħ.	Fr.	10,268	
Die Differenz zwischen den von ihr beanspruchten Fr. 10,268														
und den bezogenen " 5,947													30	
										(	alfo	Fr.	4,321	26

bilbet den zweiten, heute einzig noch streitigen Klagepunft. Der Beklagte nimmt dagegen den Standpunkt ein, die Gelobezüge seien im Auslagenkonto zu buchen und der Gesellschaft als Schuld anzurechnen gewesen, da sie das Salär der Komplementäre dargestellt bätten.

2. Der Streit dreht sich heute einzig um die grundsähliche Frage, wie der Reingewinn der aufgelösten Kommanditgesellschaft Senglet, Mühlethaler & Cie. zu berechnen sei, und speziell, wie die monatlichen Geldbezüge der Komplementäre zu behandeln seien: ob — wie die Klägerin behauptet — als Vorbezüge auf dem den Komplementären zukommenden Reingewinn und also als Gesellschaftsaktivum, oder — wie der Beklagte geltend macht — als Salär der Gesellschafter, als Gesellschaftsunkosten, und somit als

Gesellschaftsschuld. Nach den die Bestimmungen über die Rom= manditaefellichaften beberrschenden Grunbfaten bes schweiz. Obl.= Rechts nun - Art. 590, 594 in Berbindung mit Art. 536. 555 und 537 Abs. 3 D.=R. - ift zu fagen, daß ben Komplementaren für ihre der Gefellschaft gewidmete Arbeit ein Honorar= anspruch gesetzlich nicht zukommt; gegenteils soll ber Ratur ber Sache nach die Thätigkeit der Komplementare ihren Lohn im Anteil am Gesellschaftsgewinn finden; ein Honorar ift speziell zu verabreden (Art. 556 Abf. 2 D.=R., welcher nach Art. 594 Abs. 2 auf die Kommanditgesellschaft Anwendung findet). So= nach kann sich der Beklagte für seinen Anspruch nur auf Ber= trag, nicht auf das Gefetz stützen. Und zwar mußte eine bezug= liche vertragliche Bereinbarung naturgemäß unter allen Gesell= schaftern getroffen sein, in casu also insbesondere die Rlägerin ihre Zustimmung gegeben haben. Da sich nun im Kommandit= vertrag eine Vereinbarung über Honorierung der Komplementäre nicht findet, kann es sich nur noch fragen, ob die Klägerin anderswie zur Behandlung der monatlichen Bezüge als Gefell= schaftsauslagen ihre ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung erteilt habe. Auf den zwischen den Komplementaren abgeschlossenen Separatvertrag könnte sich ber Beklagte bemnach nur berufen, wenn dieser Vertrag der Klägerin bekannt gewesen ware und wenn in ihm die Bezüge unzweideutig als Gesellschaftsauslagen behan= belt worden waren, Erstere Voraussetzung steht nicht fest und lettere trifft nicht zu. Der Beflagte macht weiterhin geltend, ber Rlägerin sei die Behandlung der Bezüge als Gesellschaftsunkosten (im Auslagenkonto) befannt gewesen und sie habe bazu ihre Ru= ftimmung gegeben. Diese Behauptung scheitert jedoch an der that= fächlichen Feststellung der ersten Inftanz, daß die Klägerin für bie Geschäftsfahre 1894 und 1895 von den für den Reingewinn maßgebenden Berechnungsfaktoren keine Kenntnis gehabt habe. Im Jahre 1896 aber hat sie unzweideutig ihrem Willen Aus= brud gegeben, die Bezüge nicht als Gesellschaftsunkoften, als Salare, zu behandeln, und unter biefen Umftanden kann auch von einer stillschweigenden Zustimmung der Klägerin zu deren Behandlung im Sinne des Beklagten keine Rede sein. Rann sich banach der Beklagte weder auf Gesetz, noch auf den Kommandit=

vertrag, noch auf eine spezielle Zustimmung der Klägerin stützen, so erscheint der Anspruch der letztern grundsätzlich begründet, indem die Vorbezüge alsdann unberechtigterweise vom Reingewinn abgezogen worden sind.

3. Es fragt sich daber nur noch, ob die Klägerin ganz ober teilweise auf ihre Forderungen am Mehranteile des nach bem Gefagten zu berichtigenden Reingewinns verzichtet habe. Diefer Bergicht kann für die Jahre 1894 und 1895 nicht aus der Thatsache ber Genehmigung ber Bilanzen hergeleitet werden, da die Rlägerin, wie von der ersten Instanz (deren Erwägungen die Vorinstanz aufgenommen hat) festgestellt worden ist, für diese Jahre von der Berechnungsweise keine Renntnis hatte. Allein im Jahre 1896 anderte sich die Sachlage: hier wurde sie auf die Art der Berechnung der Bezüge der Komplementare aufmerkfam, und alsbald protestierte fie dagegen. Es mußte ihr nun offenbar flar sein, daß auch in den früheren Geschäftsfahren dieselbe, von ihr beanstandete Berechnungsweise angewendet worden war, und sie hatte daher nun alle Gelegenheit, auch die Berichtigung der früberen Bilanzen zu verlangen. Das hat sie nun aber nicht gethan, fondern fie hat es bei ber Reklamation für das Sahr 1896 be= wenden laffen. In diesem ihrem Verhalten aber muß ein Verzicht auf die Geltendmachung ihrer Nechte für die Jahre 1894 und 1895 erblickt werden. Daran andert der Umstand nichts, daß die Rlägerin wahrscheinlich in dem Frrtum befangen war, für die frühere Zeit nicht mehr reklamieren zu können; es war das ein Rechtsirrtum, der die Folgen ihrer Handlungsweise nicht aufheben kann. Für die Jahre 1897 und 1898 dagegen ift von den Vorinstanzen festgestellt, daß die Rlägerin keine Gelegenheit mehr hatte, Einsicht in die Bücher zu nehmen. . . . Hat es aber bienach bei ber angesochtenen Feststellung sein Bewenden, so kann ein Verzicht der Klägerin auf ihre Rechte für diese Reit nicht angenommen werden.

4. Danach erscheint also der Anspruch der Klägerin unbegründet, soweit er sich auf die Jahre 1894 und 1895 bezieht, dagegen begründet, soweit er die Jahre 1896—1898 umfaßt. Die Abrechnung gestaltet sich folgendermaßen:

Die Klägerin hat zu beanspruchen:

pro	1894	die	be	zogen	ten .									Fr.	800	
"	1895	"		"										,,	1,200	
"	1896			von										"	2,207	
"	1897	10	$^{0}/_{0}$	"										,,	2,259	95
"	1898	10	$^{0}/_{0}$	"	"	11	,48	4	55	Ó	•			"	1 110	
zuja	mmen	•												Fr.	7,615	90
Sie	hat b	ezog	en	•		•								"	5,947	30
so b	aß sie	nod	<b>9</b>	lnspi	uch	hat	au	Ť.					•	Fr.	1,668	60
In diesem Sinne ist baber die vorliegende Feftstellungstlage gut=																
zuhe	ißen, E	ezw.	. e£	ist	die	Ber	ufu	ng	Þ	es	$\mathfrak{B}e$	flag	ten	dah	in als	be=
gründet zu erklären, daß die Anteilberechtigung der Klägerin am																
Reingewinn der Jahre 1893-1898, auf die sie noch Anspruch																
hat, reduziert wird auf 1668 Fr. 60 Cts. Bon diefer Summe																
ist — wie unbestritten — Zins vom 1. Juli 1898 an zu be=																
zahle	en.					.~						,			0.0	
			_	_												

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird dahin als begründet erklärt, daß der der Klägerin aus der Liquidation der Firma Senglet, Mühlethaler & Cie. unter dem Titel Anteil am Reingewinn pro 1893—1898 noch zukommende Betrag herabgesetzt wird auf 1668 Fr. 60 Cts., und demnach der der Klägerin im ganzen aus jener Liquidation noch zukommende Betrag auf 4800 Fr. 96 Cts. samt Zins zu  $5\,^{0}/_{0}$  ab 1668 Fr. 60 Cts. vom 1. Juli 1898 an und ab 3132 Fr. 36 Cts. vom 15. März 1899 an festgesetzt wird.